

Zur bedingten Verurteilung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen**

Band (Jahr): **4 (1909)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350004>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jahrhundert preist, als eines Jahrhunderts glorreichen sozialen Fortschrittes, als eines Jahrhunderts der Humanität, als eines Jahrhunderts, das uns, den Frauen gehört und das Ihr mit Ellen Key stolz nennt das Jahrhundert der Mutter und des Kindes! Ihr wollt nicht wissen, was **Arbeitszeitverkürzung** für uns Frauen heißt? Nichts anderes als **Schutz der Kinder! Schutz der Zukunft!** Mehrung der Arbeitskraft des Einzelnen und damit des ganzen Volkes!

Wenn Euch, Ihr stimmberechtigten Männer, die Lebenskraft und das Gedeihen unseres Volkes wirklich warm am Herzen liegt, dann zaudert nicht und legt am 12. Dezember in die Urne ein doppeltfältig Ja!

Für die arbeitenden Frauen des Zürcher Landes:

Arbeiterinnenverein Winterthur.

Arbeiterinnenverein Zürich.

Sozialdemokratischer Frauenverein Zürich.

Verein der Putz- u. Waschfrauen Zürich.

Dienstbotenverein Zürich.

Nur bedingten Verurteilung.

Der 12. Dezember 1909 bedeutet für das Zürcher Volk einen Markstein in der Geschichte seines Rechtswesens. Mit der bisherigen barbarischen Auffassung von Schuld und Sühne soll endlich auch im Kanton Zürich gebrochen werden. Läßt der biblische Rechtspruch: Wen Gott lieb hat, den züchtigt er, denn wirklich nur eine allen sichtbare, Leben und Existenz schädigende Strafe zu? Ist der innere Seelenkampf, der mit Allgewalt auch über das verrohteste sündige Menschenherz hereinbricht, nicht das fürchtbarste Gericht, wo Gut und Böse miteinander im Kampfe ringen, wo sich in der Seele innersten Tiefen, vom Gewittersturm der Leidenschaften und Begierden aufgerüttelt, ein Läuterungs- und Heiligungsprozeß vorbereitet, der einen neuen, durch Schmerz und Trübsal in sich gefestigten Menschen schafft! Geht denn der Lebensweg nicht aller wahrhaft großen Menschen, der Götter Lieblinge, über Golgatha? Darum wehren wir auch den kleinen Erdgeborenen nicht, innerlich zu wachsen und in ihrem Sinnen und Denken größer zu werden.

Zwei Beispiele aus unserer Strafpraxis

(Der Heuser'schen Schrift entnommen).

„Eine Frau, Mutter von vier unerzogenen Kin-

denen wir ausgesetzt sind, von der Erziehung, die wir erhalten. Darum ruht der größte Teil der Verantwortung für die strafbaren Handlungen nicht auf dem Uebeltäter, sondern auf der Gesellschaft, aus der er hervorgegangen ist. Und wer es mit der Bekämpfung des Verbrechens ernst meint, darf sich nicht dabei beruhigen, daß er den Verbrecher bestraft. Viel wichtiger muß uns die Aufgabe erscheinen: Die sozialen Quellen des Verbrechens abzugraben, die dauernden, in den gesellschaftlichen Verhältnissen wurzelnden Ursachen der Kriminalität aus der Welt zu schaffen. Daß in der Tat nicht die angeborene Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit die Hauptquelle der strafbaren Handlungen bildet, sondern daß Armut, Dummheit, Unbedachtamkeit einen viel, viel größeren Anteil haben, das lehrt uns jeder Blick in die Kriminalstatistik. Im Jahre 1908 sind im Kt. Zürich 3036 Personen bestraft worden. Dem allergrößten Teile von ihnen tut man schweres Unrecht, wenn man sie, wie es so oft geschieht, unter dem Namen „Verbrecher“ zusammenfaßt. Das ergibt sich schon, wenn wir nachsehen, wie sie bestraft worden sind: nur 36 Personen sind zu Zuchthausstrafen verurteilt worden, 223 zu Arbeitshausstrafen und 305 zu Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat. Andererseits aber beläuft sich die Zahl der Per-

sonen, deren Gatte und Vater im Herbst 1907 gestorben, steht vor den Schranken des Gerichtes; sie ist angeklagt des fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls in einem unbestimmten, Fr. 28 jedoch nicht übersteigenden Betrage. Die Akten ergeben folgendes: Nach dem Tode ihres Mannes hatte die Frau große Mühe, mit der kleinen monatlichen Unterstützung von Fr. 15, welche ihr seitens der Heimatgemeinde verabsolgt wurde, sich und ihre vier Kinder durchzubringen. Mit dem Einzug des Winters kehrte große Not in diese sonst schon arme Familie ein. Der kleine Verdienst, den die Frau mit Waschen und Putzen erhielt, mit- samt der monatlichen Unterstützung von Fr. 15 reichten kaum für Miete, Milch und Brot, geschweige denn noch für Holz und Kohlen, und doch sollte die Mutter ihren vier Kindern eine warme Stube machen. In der größten Not, bei starker Kälte geht die Frau auf einen umzäunten Platz, in welchem ein Kohlenhaufen lag, und holt dort mehrere Male in einem Sack Kohlen, nachdem sie vorher mit einer kleinen Säge einige Latten der Umzäunung gelöst hatte. Sie wird ertappt und unter Anklage gestellt. Für die Richter, die alle großes Erbarmen für diese arme, bis anhin unbescholtene Frau hatten, war es geradezu peinlich, diese Frau zu Gefängnis zu verurteilen, und doch mußten sie es tun, weil § 170 des zürcherischen Strafgesetzbuches den ausgezeichneten Diebstahl mit Gefängnis- — Arbeitshaus- — oder Zuchthausstrafe bedroht. Selbstverständlich hat das Gericht ganz bedeutende Milde walten lassen und die arme Frau mit einem Tag Gefängnis bestraft.“

Und in diesem Falle sollte es dem Richter wirklich vorenthalten bleiben, den Vollzug der Strafe zu verhindern?

Das andere Beispiel: „Vor den Schranken erscheint die im Jahre 1891 geborene S. L., ein bis anhin unbescholtenes Mädchen, angeklagt der fortgesetzten Unterschlagung im Betrage von Fr. 135. Der Tatbestand ist folgender:

Die S. L. war in einem hiesigen Warenhaus mehrere Jahre, zuerst als Verkäuferin, später als Kassierin tätig. Das Mädchen scheint sich sonst gut gehalten zu haben, denn die Prinzipale gaben demselben in Bezug auf Charakter, Fleiß und Treue ein sehr gutes Zeugnis. Sie wohnte bei ihren alten Eltern, deren Stütze, Stolz und Freude sie war. Die Tochter

sionen, die nur zu Geldstrafen verurteilt wurden auf 1001 und die Zahl derjenigen, welche nur eine Gefängnisstrafe von weniger als einem Monat zu verbüßen hatten, auf 1483. Schon diese Zahlen lassen uns vermuten, daß wir es in den Angeklagten der Hauptsache nach glücklicherweise nicht mit „Verbrechern“ zu tun haben, sondern mit Leuten, die aus Unbedacht, in der Not, im Aerger und Zorn und in betrunkenem Zustande eine strafbare Handlung begangen haben. Wären sie besser erzogen worden, hätte das harte Leben sie nicht so oft gedemütigt und in ihnen nicht alle Selbstachtung erstickt, erwartete sie, wenn sie von der Arbeit kommen, ein wohlliches Heim, wo sie gerne ihren Feierabend verbringen, so wäre ihnen das Mißgeschick nicht passiert, daß sie in den Gerichtssaal führte. Dafür finden wir eine Bestätigung, wenn wir uns von der Statistik fagen lassen, welcher Art die strafbaren Handlungen sind. An erster Stelle stehen die Eigentumsvergehen: Diebstahl, Betrug, Unterschlagung u. s. w. Wegen solcher Vergehen hatten sich fast 1300 Personen zu verantworten, also über 40% aller Verurteilten. Der enge Zusammenhang mit den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Proletariates liegt hier auf der Hand. Sehr groß ist die Zahl der Vergehen, die im Zorn und Streit verübt

hatte von ihren Eltern eine gute Erziehung genossen und hing mit großer Liebe an denselben. Nun kamen die Tage des Unglücks und der Not über diese Familie. Der Vater wurde krank, es stellte sich nach und nach eine Lähmung beider Beine ein, infolgedessen er fortwährend im Bette liegen mußte und nun nichts mehr verdienen konnte. Der einzige und kleine Verdienst reichte nun nicht hin, um die Haushaltungskosten, Miete, Arzt etc. zu bestreiten. Die Angeklagte kam auf den unglückseligen Gedanken, in die ihr anvertraute Kasse zu langen, um zu Hause das Notwendigste anschaffen zu können, immer mit dem Vorworte, sobald wieder bessere Verhältnisse eintreten, den entwendeten Betrag wieder mit Kappen und Geldern zu ersetzen. So entwendete sie innert drei Monaten in verschiedenen Malen obigen Betrag. Die Sache kam an den Tag, das Mädchen wurde verhaftet und unter Anklage gestellt. Anlässlich der Gerichtsverhandlung hat sie die Richter flehentlich gebeten, man möchte sie mit Freiheitsstrafe verschonen und nur eine Geldstrafe aussprechen. Sie sei zu diesem Fehltritt, den sie schwer bereue, nur aus Liebe und Erbarmen zu ihrem alten, kranken Vater gekommen.

So gerne auch das Gericht dem Wunsche der Tochter entsprochen hätte, es konnte nicht und mußte die Fehlbare gemäß § 178 des Str. G. B. zu Gefängnis verurteilen. Sie wurde mit fünf Tagen Gefängnis bestraft.

Die also Bestrafte schrieb gleichen Tages an den Gerichtspräsidenten folgenden Brief:

Zürich, den 11. Juni 1908.

Herrn Präsident des Bezirksgerichtes, Hier.

Entschuldigen Sie bitte gütigst meine Zeilen, mit denen ich mich in meiner fast verzweifelten Lage an Sie wende.

Erfolge höflich den Herrn Präsidenten um die nach heute gefälltem Urteil auf mich gefallene Strafe von 5 Tagen doch um meiner lieben alten Eltern willen in Geldstrafe umzuwandeln.

Meine Stellung, welche ich noch bis zum 15. dies erhalten konnte, würde verloren sein und was soll ich beginnen, um wieder in die Lage zu kommen, meine Eltern zu unterstützen?

Es bleibt mir nichts anderes übrig, als daß ich aus dem Leben scheide und damit ein bis anhin herzliches Familienglück zerstöre, denn ohne meine Unterstützung können meine Eltern nicht mehr existieren. Was soll aus diesen lieben Leuten, was soll aus mir werden? Ich weiß keinen Rat; es will mir beinahe das Herz brechen, wenn ich daran denke, daß ich als Gefängnissträfling von allen Menschen geächtet bin.

wurden: dahin gehören die meisten Körperverletzungen, Drohungen, Hausfriedensstörungen und Ehrverletzungen. Nicht weniger als 830 Personen, also etwa 28 % der Verurteilten waren wegen solcher Vergehen angeklagt. Als soziale Ursache erkennen wir hier leicht die schlechten Wohnungsverhältnisse, die Trinksitten und die Wirtschaftshoheit, die ihrerseits wieder mit der Wohnungsnot im engsten ursächlichen Zusammenhange steht. Von den 154 Personen, die wegen Sittlichkeitsvergehen bestraft wurden, hat ebenfalls ein großer Teil unter dem Einfluß des Alkohols sich und andere unglücklich gemacht, und welchen verhängnisvollen Einfluß die mangelhaften Wohnungsverhältnisse auf geschlechtlichem Gebiete ausüben, ist eine vielfach erhärtete Tatsache. Für die Häufigkeit der Vergehen gegen die öffentliche Ordnung — wegen Widersetzung gegen amtliche Verfügungen und Ungehorsam sind im Jahre 1908 221 Personen bestraft worden — ist es ebenfalls nicht schwer, in den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Erklärung zu finden.

Wer die Kriminalität als soziale Erscheinung verstehen gelernt hat, begreift leicht, welche Konsequenzen sich vom Boden dieser Anschauung aus für die Bekämpfung derselben ergeben. Erstes Ge-

Indem ich Sie, Herr Gerichtspräsident, nochmals herzlich bitte, meinen dringenden Wunsch zu erfüllen, indem ich doch mein Vergehen genügend büßen mußte, zeichnet mit

Hochachtung
(Folgt Vor- und Nachname.)

Wem wird nicht weh ums Herz beim Schrei der Verzweiflung, der aus obigen Zeiten herauströnt. Und trotzdem liegt es bis heute nicht in der Befugnis des Richters, das Strafurteil zu mildern. Der Buchstabe des Gesetzes verlangt unnachlässliche Freiheitsbestrafung.

Frauenarbeit in der Schweiz.

Die Frau hat für das erwerbstätige Leben in der Schweiz sehr große Bedeutung und es ist für jeden Arbeiter wichtig, sich darüber klar zu werden. Bis vor kurzem wußte man nur Auskunft über die Zahl der Arbeiterinnen in den Fabriken und da zeigte es sich, daß auf 100 erwachsene männliche Arbeiter im Jahre 1901 bereits 55 Arbeiterinnen kamen. Damit man sich aber eine Vorstellung davon machen kann, wie sich das Verhältnis für die einzelnen Berufszweige gestaltet, wollen wir eine kleine detaillierte Aufstellung für das Jahr 1901 geben:

Berufszweig	Total	auf 100 erwachs. männliche Pers.
Textilindustrie	51,879	180
Häute und Lederverarbeitung	2,606	58
Lebens- und Genussmittelindustrie	7,060	78
Chemische Industrie	805	14
Papier- und Polyr. Gewerbe	2,632	30
Holzbearbeitung	227	1
Metallverarbeitung	732	7
Maschinenindustrie	368	1
Wijouterie und Uhren	7,082	50
Salinen, Erden und Steine	337	3
Total	73,728	55

Man sieht aus dieser Zusammenstellung, daß die Frau als Fabrikarbeiterin am häufigsten in der Textilindustrie auftritt, da dort auf 100 männliche Arbeiter 180 weibliche kommen. Die Fabrikarbeiterinnen bilden aber nur den kleinsten Teil, rund 20 %, aller erwerbstätigen Frauen überhaupt, und man muß die Betriebszählung fragen, wieviel Frauen beschäftigt sind, weil die Fabrikstatistik sich eben nur auf die Fabriken erstreckt. Auch da können wir nicht ohne einige Zahlen auskommen:

bot: vorbeugend wirken durch umfassende sozialpolitische Maßnahmen. Dahin gehören Wohnungspolitik, Erziehung, Jugendschutz, Kampf gegen die Trinksitten, Sorge für edlere Vergnügungen. Daneben Stärkung der Arbeiterorganisation, damit sie auf dem Wege der Selbsthilfe zur materiellen und sittlichen Hebung des Volkes ihr wichtigstes Teil beitragen kann. Soweit die Strafrechtspflege als Mittel zur Bekämpfung der Kriminalität nötig erscheint, fordern wir, daß durch die Strafe der Arme nicht noch ärmer, der innerlich Haltlose nicht noch mehr gebrochen werde; daß man dem Verurteilten durch den Strafvollzug nicht den letzten Rest von Selbstachtung und von Selbstvertrauen nehme, sondern ihn aufrichte und stärke, daß er nach Verbüßung der Strafe nicht noch wehrloser den Anforderungen und Versuchungen des Lebens gegenüberstehe, als vor seinem Fehltritt. Und an das Strafsystem und die Strafandrohungen stellen wir die Anforderung, daß sie so milde seien, als der Zweck der Strafrechtspflege es irgendwie erlaubt, daß insbesondere dort, wo eine bloße Mahnung ausreicht, oder eine sogenannte bedingte Verurteilung sich rechtfertigt, der Richter nicht gezwungen wird, zu schärferen Mitteln zu greifen. Und mit nicht geringerer Entschiedenheit treten wir dafür ein, daß